



Document	<b>forumpoenale 4/2010 S. 243</b>
Auteur(s)	<b>Marc Th. Jean-Richard-dit-Bressel</b>
Titre	<b>Schutz des fremden Fiskus durch die schweizerische Strafgerichtsbarkeit?</b>
Pages	<b>243-249</b>
Publication	<b>Forumpoenale</b>
Editeur	<b>Jürg-Beat Ackermann, Roy Garré, Gunhild Godenzi, Yvan Jeanneret, Konrad Jeker, Bernhard Sträuli, Wolfgang Wohlers</b>
ISSN	<b>1662-5536</b>
Maison d'édition	<b>Stämpfli Verlag AG</b>

## **Schutz des fremden Fiskus durch die schweizerische Strafgerichtsbarkeit?**

Dr. iur. Marc Jean-Richard-dit-Bressel, LL.M., Staatsanwalt Zürich, Lehrbeauftragter der Universität Zürich und der Hochschule Luzern Wirtschaft\*

***Stichwörter: Steuerstrafrecht, gemeines Strafrecht, Konkurrenz, Abgrenzung, Internationalität.***

Der Beitrag verneint die Strafbarkeit von Steuerdelikten zum Nachteil des Auslandes in der Schweiz. Denn die schweizerischen Steuerstrafnormen schützen stets nur Steueransprüche inländischer Gemeinwesen. Betrug und Urkundenfälschung des gemeinen Strafrechts bieten sich zwar an, finden aber gemäss der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichts auf reine Steuersachverhalte keine Anwendung.

***Mots-clés: droit pénal fiscal, droit pénal commun, concours d'infractions, délimitation, dimension internationale.***

L'auteur nie la punissabilité des infractions fiscales commises en Suisse au préjudice d'un Etat étranger. En effet, les dispositions du droit pénal fiscal suisse protègent en toute hypothèse les prétentions fiscales des seules collectivités publiques nationales. Les qualifications d'escroquerie et de faux dans les titres selon le droit pénal commun sont certes envisageables; conformément à la jurisprudence convaincante du Tribunal fédéral, les incriminations correspondantes ne sont toutefois pas applicables aux états de fait purement fiscaux.

---

forumpoenale 4/2010 p. 243

---

\* Der vorliegende Beitrag gibt ausschliesslich die persönliche Meinung des Autors wieder.



## I. Einleitung

Im Zeichen der Sorgen um den schweizerischen Finanzsektor kam auch der Umstand zur Sprache, dass Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug hierzulande nicht strafbar sei, wenn die Tat den Anspruch eines fremden Fiskus verkürze. Während seitens der juristischen Lehre kaum jemand diese Rechtslage ernsthaft angezweifelt hat, ist durch die Reihen der Journalisten und Politiker aller Schattierungen ein Raunen gegangen, das sich teilweise zur Empörung gesteigert hat. Der folgende Beitrag will nicht etwa in dieses rechtspolitische Konzert einstimmen, sondern lediglich die Situation *de lege lata* dogmatisch analysieren. Dabei tritt zwar kein überraschendes Ergebnis zutage, doch erscheint die Analyse dem Verständnis für die Grenzen des Fiskalstrafrechts förderlich und dadurch geeignet, zur Glättung der Wogen und einer nüchternen Betrachtung des Problemfeldes beizutragen.

Der nachstehende Modellfall dient dazu, die Fragestellung einzugrenzen und zu konkretisieren. Keinesfalls wird aber damit bezweckt, in Bezug auf öffentlich diskutierte Sachverhalte zur Beweislage Stellung zu nehmen.

## II. Modellfall

Ein Finanzintermediär<sup>1</sup>

hat in der Schweiz einen ausländischen Kunden vorsätzlich dabei unterstützt, den Steueranspruch von dessen Heimatstaat scheinbar<sup>2</sup> zu verkürzen, indem er es ausschliesslich zu diesem Zweck organisierte, dessen Vermögen formell korrekt auf eine juristische Person, eine so genannte *Sitzgesellschaft*, zu übertragen, ohne dadurch dessen Verfügungsfreiheit materiell zu beschränken.

Als Variante kommt hinzu, dass es dem Finanzintermediär aufgrund von vertraglich übernommenen Pflichten oblag, den Kunden zum Ausfüllen *spezifischer Steuerformulare* anzuhalten und diese der fremden Steuerbehörde weiterzuleiten. Nun hat der Intermediär mit einem einzig diesem Zweck dienenden Formular - z.B. dem "Form W-8BEN" des "Internal Revenue Service" (IRS) der Vereinigten Staaten - wider besseres Wissen gemeldet, an der Bankverbindung der Sitzgesellschaft sei kein dem fremden Fiskus unterliegendes Rechtssubjekt nutzungsberechtigt.

## III. Materiell-strafrechtliche Analyse

### 1. Steuerstrafrecht

Die Steuerstrafnormen dienen stets dem *Schutz des Steueranspruchs eines bestimmten Gemeinwesens*.<sup>3</sup> Deshalb können Steuerdelikte zum Nachteil des Auslands im Inland nicht verfolgt werden, es sei denn, es bestünden spezielle Schutznormen

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 244

- 
- <sup>1</sup> Hier eine natürliche Person, die im Anstellungsverhältnis oder selbständig an der Kundenfront in der Finanzbranche tätig ist.
  - <sup>2</sup> Vorliegend wird eine bloss *scheinbare* Verkürzung angenommen und die Frage ausgeblendet, unter welchen Voraussetzungen sich ein Steueranspruch durch die Einschaltung von Sitzgesellschaften *tatsächlich* verkürzen lässt; vgl. dazu z.B. Nobel, UBS-Urteil: "Wirtschaftlich Berechtigter" ist nicht gleich wirtschaftlich Berechtigter, Jusletter vom 23.3.2009, N 19; BVGer, Urteil v. 5.3.2009, A-7342/2008, E. 5.5.2.5.
  - <sup>3</sup> Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2007 6269, 6294; vgl. auch Blumenstein/Locher, System des Schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, 355, die ein konkretes "steuerberechtigtes Gemeinwesen" als notwendigen Bezugspunkt jeder Steuerstrafnorm betrachten.



zugunsten des fremden Fiskus. Solche fehlen im schweizerischen System.<sup>4</sup> Die *schweizerischen Steuerstrafnormen* sind bis auf eine Ausnahme in ein Steuergesetz integriert, das konkrete Steueransprüche begründet.<sup>5</sup> Bei der Ausnahme handelt es sich um den Abgabebetrag im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VStrR. Der Wortlaut dieser Strafnorm findet sich bereits im Entwurf des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes.<sup>6</sup> In der Botschaft dazu stand: "Die Aufnahme besonderer Bestimmungen in die Vorlage bezweckt vor allem, betrügerische Machenschaften und Urkundenfälschungen *gegenüber der Verwaltung* einheitlich unter Strafe zu stellen und gleichzeitig die Anwendung der entsprechenden schärferen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches auszuschliessen."<sup>7</sup> Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22.3.1974<sup>8</sup> sollte der Systemlosigkeit und Zersplitterung des "Nebenstrafrechts des Bundes" Abhilfe geschaffen werden,<sup>9</sup> weshalb zahlreiche Bestimmungen in Spezialgesetzen zugunsten der zentralen Regelung aufgehoben wurden.<sup>10</sup> Zweck und Entstehungsgeschichte von Art. 14 Abs. 2 VStrR lassen erkennen, dass hier mit "Gemeinwesen" ausschliesslich der Bund gemeint ist,<sup>11</sup> keinesfalls jedoch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Auslandes.

Mit dieser Ausgestaltung des Fiskalstrafrechts verletzt die Schweiz keine völkerrechtlichen Pflichten. So sind beispielsweise den *steuerrechtlichen Abkommen* zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>12</sup> keinerlei Hinweise auf eine Obliegenheit zu entnehmen, wonach der eine Vertragspartner Steuerdelikte zum Nachteil des anderen zu verfolgen hätte. Das Steuerstrafrecht wird nur in den

- 
- 4 So auch Arzt, *Strafrechtliche Risiken aus Sicht des schweizerischen Rechts für Bankmitarbeiter und Vermögensverwalter bei Dienstleistungen für ausländische Klienten*, in: Ackermann/Wohlens (Hrsg.), *Finanzmarkt ausser Kontrolle? Selbstregulierung - Aufsichtsrecht - Strafrecht*, Tagungsband zur 3. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, Zürich 2009, 25, 38, wonach die "Sondertatbestände des Fiskalstrafrechts nur Angriffe auf den eigenen Staat erfassen".
- 5 Schweizerische Bundesgesetze: Art. 117 ff. ZG (SR 631.0), Art. 45 ff. StG (SR 641.10), Art. 85 ff. MWSTG (SR 641.20), Art. 34 ff. TStG (SR 641.31), Art. 34 ff. BStG (SR 641.411), Art. 36 ff. ASG (SR 641.51), Art. 38 ff. MinöStG (SR 641.61), Art. 12 ff. CO2-Gesetz (SR 641.71), Art. 20 SVAG (SR 641.81), Art. 12 ff. ZBstG (SR 641.91), Art. 174 ff. und 186 f. DBG (SR 642.11), Art. 55 ff. und 59 StHG (SR 642.14), Art. 61 ff. VStG (SR 642.21), Art. 54 AlkG (SR 680); Gesetze des Kantons Zürich: §§ 234 ff. und 261 f. StG (LS 631.1), §§ 65 ff. und 74 ESchG (LS 632.1), § 4 Salzgesetz (LS 691).
- 6 Art. 16 Abs. 2 des Entwurfs vom 21.4.1971, vgl. BBl 1971 I 993, 1032. Einzig die Sanktionen sind leicht abweichend, stimmen aber hinsichtlich der Höchststrafe von einem Jahr Gefängnis überein.
- 7 BBl (Fn. 6), 993 f. (Hervorhebung durch den Autor).
- 8 SR 313.0.
- 9 Vgl. BBl (Fn. 6), 998 ff.
- 10 Vgl. Anhang zum VStrR, namentlich 7. ZG, 8. StG, 9. TStG, 10. VStG, 11. AlkG, 28. WUSTG.
- 11 So auch das BVGer, Urteil v. 5.3.2009, A-7342/2008, E. 5.1, wonach sich Art. 14 Abs. 2 VStrR "auf die indirekten Steuern des Bundes" beziehe.
- 12 Abkommen v. 19.8.2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend UBS AG, einer nach schweizerischem Recht errichteten Aktiengesellschaft, SR 0.672.933.62; Abkommen v. 2.10.1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, SR 0.672.933.61 (DBA/CH-USA betr. Einkommenssteuern); Abkommen v. 9.7.1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbanfallsteuern, SR 0.672.933.62.

jüngeren beiden dieser Abkommen überhaupt erwähnt, wobei es im Wesentlichen<sup>13</sup> um den Austausch von Auskünften geht, "die notwendig sind für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder für die Verhütung von Betrugsdelikten und dergleichen, die eine unter das Abkommen fallende Steuer zum Gegenstand haben".<sup>14</sup> Ähnlich verhält es sich mit den weiteren Doppelbesteuerungsabkommen, namentlich mit denjenigen zwischen Deutschland und der Schweiz.

Generell beschränkt sich das *internationale Steuerrecht* auf die Fragen der Doppelbesteuerung und des Informationsaustausches; dagegen ist der Schutz des ausländischen Fiskus durch inländische Strafverfolgung bislang - soweit ersichtlich - kein Thema gewesen. Anders verhält es sich im Bereich des Korruptionsstrafrechts, wo Bestrebungen der OECD den Erlass von Art. 322<sup>septies</sup> StGB betreffend Bestechung fremder Amtsträger angeregt haben.<sup>15</sup> Vor der entsprechenden Revision im Jahre 1999 fanden die schweizerischen Bestechungsstrafnormen ausschliesslich auf eigene Amtsträger Anwendung, ohne dass bereits der Wortlaut von Art. 288 bzw. Art. 315 aStGB diese Auslegung geboten hätte. Gleichwohl bereitete die Rechtshilfe in Korruptionsstrafsachen keine Probleme, da für die bei Zwangsmassnahmen erforderliche gegenseitige Strafbarkeit gemäss Art. 64 Abs. 1 IRSG entscheidend war, dass es sich aus der Sicht des ersuchenden Staates um einen eigenen Amtsträger handelte.<sup>16</sup> Diese Gegebenheiten des Korruptionsstrafrechts verdeutlichen, dass es undenkbar erscheint, gestützt auf inländisches Recht Steuerstraftaten zum Nachteil des Auslandes zu verfolgen,

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 245

solange keine Strafnorm ausdrücklich den fremden Fiskus schützt.

Grundsätzlich liesse sich diskutieren, ob in Fällen *stellvertretender Strafverfolgung* gemäss Art. 85 ff. IRSG ähnlich wie bei der Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit bei Zwangsmassnahmen die Sicht des ersuchenden Staates massgeblich ist. Denn Art. 86 Abs. 1 IRSG lautet: "Die Tat wird nach schweizerischem Recht beurteilt, wie wenn sie in der Schweiz begangen worden wäre." Doch bei sämtlichen Steuer- und Abgabedelikten fällt die stellvertretende Strafverfolgung von vornherein ausser Betracht, da Art. 3 Abs. 3 IRSG bei solchen Straftaten die Rechtshilfe - wenn überhaupt - einzig in Bezug auf den dritten Teil des IRSG zulässt, der nur die Unterstützung von ausländischen Strafverfahren regelt (Art. 1 Abs 1 lit. b IRSG).<sup>17</sup>

Diese Erwägungen führen zum *Ergebnis*, dass der Finanzintermediär im Modellfall wegen Steuerdelikten zum Nachteil des fremden Fiskus in der Schweiz nicht verfolgt werden kann.

---

<sup>13</sup> Der einzige Hinweis auf das Steuerstrafrecht, der nicht den Informationsaustausch betrifft, ist eine Bestimmung in Art. 25 des DBA/CH-USA betr. Einkommenssteuern, der das "Verständigungsverfahren" regelt: Art. 25 Ziff. 3 lit. g erwähnt die "Einigung über eine den Zielen dieses Abkommens entsprechende Anwendung von Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts über Zuschläge, Geldstrafen und Verzinsung" (Hervorhebung durch den Autor). Dieser Hinweis kann auf keinen Fall als Grundlage für die Strafbarkeit von Steuerdelikten zum Nachteil des Auslands genügen.

<sup>14</sup> Art. 26 Ziff. 1 Satz 1 DBA/CH-USA betr. Einkommenssteuern.

<sup>15</sup> Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel et al. (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 322septies N 1.

<sup>16</sup> BGE 129 II 462, 465; Trechsel/Jean-Richard, StGB PK (Fn. 15), Vor Art. 322ter N 5.

<sup>17</sup> Am 1.2.2009 ist gleichzeitig mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 lit. b IRSG der neue Tatbestand des qualifizierten Leistungs- und Abgabebetrugs gemäss Art. 14 Abs. 4 VStrR in Kraft getreten (AS 2009 361 367; BBl (Fn. 3), 6269). Der neue Art. 3 Abs. 3 lit. b IRSG lässt stellvertretende Strafverfolgung bei "qualifiziertem Abgabebetrag" zwar zu. Der Wortsinn des Gesetzes und die Materialien schaffen jedoch Klarheit, dass dieser neue Verbrechenstatbestand ausschliesslich durch *bandenmässigen Schmuggel* erfüllt werden kann, vgl. BBl (Fn. 3), 6278.

## 2. Betrug und Urkundenfälschung des gemeinen Strafrechts

### a) Subsumierbarkeit

Grundsätzlich lässt sich ein Steuer- oder Abgabebetrug entsprechend dem Wortsinn auch unter den Tatbestand des *Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB* subsumieren: Der Täter täuscht der Steuerbehörde durch Urkunden oder sonstige Machenschaften Umstände vor, die den in Wirklichkeit bestehenden Anspruch des Gemeinwesens vermindern oder beseitigen. Unterliegen die Verantwortlichen der Steuerbehörde dem Irrtum, diese Umstände entsprächen der Wahrheit, unterlassen sie es, eine an sich berechnete Forderung zu stellen. Diese Unterlassung wirkt wie ein Verzicht und ist deshalb eine Vermögensdisposition im Sinne der schweizerischen und der deutschen Lehre zum Betrug.<sup>18</sup> Das Tatbestandsmerkmal der Absicht unrechtmässiger Bereicherung bietet keinerlei Schwierigkeiten, denn die Bereicherung kann ja auch in der ungerechtfertigten Verminderung der Passiven bestehen. Dass die Steuern grundsätzlich auf rechtmässig erworbenen Werten erhoben werden, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.

Im Modellfall kommt als Variante ein Verhalten hinzu, das wesentliche Merkmale der *Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB* aufweist. Solche Steuerformulare werden in aller Regel formell korrekt durch die fiduziarischen Organe der Sitzgesellschaft ausgestellt; jedoch ist der wesentliche Inhalt falsch, nämlich die Erklärung, wer der Nutzungsberechtigte sei. Demnach ist zu prüfen, ob der erwähnte Tatbestand in der Spielart der *Falschbeurkundung* erfüllt ist. Gemäss der mit BGE 117 IV 35 begründeten Rechtsprechung bedarf es für eine Falschbeurkundung objektiver Garantien für die Richtigkeit des Inhalts einer Urkunde. Solche Garantien erblickt das Bundesgericht namentlich in gesetzlichen Vorschriften, bestimmte Gegebenheiten seien schriftlich festzuhalten;<sup>19</sup> dies ist namentlich bei der Buchführungspflicht der Fall. Das praktisch bedeutsame Beispiel des US-amerikanischen Formulars W-8BEN enthält eine vorgedruckte Erklärung, wonach der Bankkunde mit seiner Unterschrift "unter der Strafdrohung für Meineid" ("under penalties of perjury") erkläre, dass der Inhalt der Wahrheit entspreche. Diese Wahrheitspflicht hat seine Grundlage in Section 7206 (1) des US-amerikanischen "Internal Revenue Code".<sup>20</sup> Die für die Falschbeurkundung erforderliche Wahrheitsgarantie muss keineswegs dem schweizerischen Gesetzesrecht entspringen,<sup>21</sup> zumal es das Bundesgericht nicht als zwingend ansieht, dass die

---

<sup>18</sup> BGE 96 IV 185, 190 f.; Arzt, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB II, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 146 N 78; Corboz, Les infractions en droit suisse, Bd. I, Bern 2002, Art. 146 N 29; Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl., Zürich 2008, 211 f.; Hurtado Pozo, Droit pénal, Partie spéciale, Nouvelle édition, Zürich 2009, N 1197; Jean-Richard, Eigenmacht und Ohnmacht des ungetreuen Bankdirektors, recht 2008, 237, 244; Noll, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1983, 199; Schubarth/Albrecht, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 2. Band: Delikte gegen das Vermögen, Bern 1990, Art. 148 N 61; Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Aufl., Bern 2003, § 15 N 35; Trechsel/Cramer, StGB PK (Fn. 15), Art. 146 N 15.

<sup>19</sup> Z.B. BGE 121 IV 131, 134; BGE 122 IV 25, 28.

<sup>20</sup> "Title 26" des "United States Code" ist der "Internal Revenue Code", dessen "section 7206(1)" (Kurzbezeichnung: "26 U.S.C. § 7206(1)") folgendermassen lautet: "Any person who (1) Declaration under penalties of perjury. Willfully makes and subscribes any return, statement, or other document, which contains or is verified by a written declaration that it is made under the penalties of perjury, and which he does not believe to be true and correct as to every material matter; or (...) shall be guilty of a felony and, upon conviction thereof, shall be fined not more than \$ 100,000 (\$ 500,000 in the case of a corporation), or imprisoned not more than 3 years, or both, together with the costs of prosecution." Vgl. dazu die Rechtsprechung des Supreme Court of the United States: Michael H. Boulware v. U.S. (2008), 128 S. Ct. 1168, 1178 (or 170 L. Ed. 2d 34, 46); Ellis E. Neder, Jr., v. U.S. (1999), 527 U.S. 1, 26 (or 119 S. Ct. 1827, 1842, or 144 L. Ed. 2d 35, 57).

<sup>21</sup> Dies ergibt sich auch aus Art. 255 StGB, dazu Arzt (Fn. 4), 39.

objektive Wahrheitsgarantie überhaupt in einer Gesetzesbestimmung bestehen muss. Die mit der Falschbeurkundung einhergehende Schädigungsabsicht ist offenkundig. Der Finanzintermediär hat die Urkunde durch die Weiterleitung an die Steuerbehörde "zur Täuschung verwendet" und somit ein Verhalten an den Tag

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 246

gelegt, das sich unter den Wortlaut von Art. 251 Ziff. 1 StGB subsumieren lässt.

Die *Arglist* als "Klippe" des schweizerischen Betrugstatbestands kann in "Machenschaften" bestehen, wozu namentlich das Verwenden von gefälschten Urkunden gehört. Auch wenn die neuere Rechtsprechung die Arglist bei mangelnder Vorsicht der Opfer trotz Machenschaften verneint,<sup>22</sup> ist von einem eine Anklageerhebung gebietenden Betrugsverdacht auszugehen, wenn eine schädigende Vermögensdisposition durch Täuschung mittels Falschbeurkundung herbeigeführt worden ist. Der Vorbehalt, wonach das blosses Dazwischenschalten einer Sitzgesellschaft keine Arglist begründe,<sup>23</sup> verliert seine Bedeutung, wenn in schriftlichen Erklärungen mit objektiver Wahrheitsgarantie deren wirtschaftliche Selbständigkeit vorgespiegelt wird.

## b) Konkurrenz und Abgrenzung

Die vorläufige Prüfung führt somit zu der Annahme, dass der Problemsachverhalt die Tatbestände des gemeinrechtlichen Betrugs und der gemeinrechtlichen Urkundenfälschung erfüllt. Jedoch ist es in der Schweiz im Grundsatz unbestritten, dass die gemeinrechtlichen Delikte nicht zum Zuge kommen, sofern und soweit *ausschliesslich fiskalische Interessen* betroffen sind. Diese Voraussetzung ist *in casu* ohne weiteres zu bejahen: Die Täuschung zielt ausschliesslich auf die Vereitelung des ausländischen Steueranspruchs ab, und das dabei verwendete Formular ist eine reine Fiskalurkunde. Anders als bei unrichtigen Angaben in einem Grundstückkaufvertrag<sup>24</sup>, in einer Handelsbilanz<sup>25</sup> oder in dem der Geldwäschereibekämpfung dienenden Formular A<sup>26</sup> lässt es sich beispielsweise bei dem Formular W-8BEN von vornherein ausschliessen, dass die Täter in Kauf genommen haben könnten, auch ausserhalb der Zielsetzungen der ausländischen Steuerbehörde liegende Dokumentationsinteressen zu beeinträchtigen. Das Problem, ob weitgehend auf die generelle Beweisbestimmung einer Urkunde abgestellt werden darf oder ob der vom Täter konkret verfolgte Zweck

---

22 BGE 119 IV 28, 36; BGE 122 IV 197, 205; BGE 126 IV 165, 173; BGE 128 IV 18, 20; Donatsch (Fn. 19), 201; kritisch: Arzt, BSK (Fn. 19), Art. 146 N 63 ff.; Jean-Richard (Fn. 19), 242 ff.; überzeugend abweichend: Corboz (Fn. 19), Art. 146 N 18, der die (fehlende) Qualität der täuschenden Elemente in einem gewissen Mass durch deren Quantität ausgleichen will; Hurtado Pozo (Fn. 19), N 1182, der im Falle von betrügerischen Machenschaften die Opfermitverantwortung zurückstellt und Arglist bejaht, auch wenn eine Kontrolle möglich wäre; Trechsel/Cramer, StGB PK (Fn. 16), Art. 146 N 7, die ihre dort unter a)-d) aufgelisteten Überprüfbarkeitskriterien bei betrügerischen Machenschaften als verzichtbar ansehen.

23 Vgl. z.B. BVGer, Urteil v. 5.3.2009, A-7342/2008, E. 5.5.1: Die ESTV geht von einer Gesellschaft aus, die "nicht lediglich treuhänderisch für den Steuerpflichtigen tätig" ist, und nimmt ferner an, dass "der Steuerpflichtige keine falschen Urkunden zwecks Täuschung der Steuerbehörden" verwendet. Das BVGer stimmt der ESTV "im Ergebnis" zu und weist dabei einlässlich auf die Rechtsprechung über die Zusammenhänge von Falschbeurkundung und Arglist hin, ohne jedoch auf die Bedeutung des Formulars W-8BEN einzugehen.

24 BGE 117 IV 181, 184.

25 BGE 122 IV 25, 32; BGE 133 IV 303, 306.

26 Entscheide zur Falschbeurkundung durch unwahres Formular A (ohne Abgrenzung zum Steuerstrafrecht): BGer, Urteil v. 30.11.1999, 6S.346/1999, teilw. publ. in SJ 2000 I 234; BGer, Urteil v. 15.6.2006, 6P.144/2005, E. 7.2.2; krit. Arzt (Fn. 4), 35.

27 Grundsätzlich bekennt sich das Bundesgericht seit BGE 108 IV 27, 31 dazu, dass nicht die objektive Beweiseignung der Urkunde, sondern die Absicht des Täters entscheidend ist. Dennoch sind auch später Entscheide ergangen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, in Wirklichkeit sei



massgebend sei,<sup>27</sup> hat im vorliegenden Zusammenhang keine Bedeutung, da es sich bei beiderlei Betrachtungsweisen um einen reinen Steuersachverhalt handelt.

Unklar wird die Rechtslage jedoch deshalb, weil es in schweizerischer Gerichtsbarkeit kein Steuerdelikt gibt, das in *Konkurrenz* zum Betrug und zur Urkundenfälschung treten könnte.<sup>28</sup> Die Frage, ob hier das gemeine Strafrecht nur relativ, durch Konkurrenz, oder absolut, durch Abgrenzung, verdrängt wird, erlangt deshalb praktische Bedeutung. Im Falle der Konkurrenz sind mindestens zwei Straftatbestände erfüllt, so dass zu prüfen ist, ob beide zum Tragen kommen und somit echte Konkurrenz besteht oder ob der eine den anderen verdrängt, was als unechte Konkurrenz bezeichnet wird.<sup>29</sup> Ist wie *in casu* nur die Erfüllung gemeinrechtlicher Straftatbestände denkbar, können diese nicht durch Steuerstrafnormen als unechte Konkurrenten ausgeschaltet werden.

Der Begriff der *Abgrenzung* beschreibt regelmässig die rechtsdogmatische Ermittlung der Trennlinie zwischen mehreren Straftatbeständen, die in Frage kommen.<sup>30</sup> Selbstverständlich können sich aber auch Abgrenzungsprobleme stellen, wenn es gilt, strafbares und strafloses Benehmen auseinanderzuhalten, beispielsweise bei der Unterscheidung der Falschbeurkundung und der blossen schriftlichen Lüge.<sup>31</sup> Lehre und Rechtsprechung haben aus der Kompetenz der Kantone zur Gesetzgebung im Steuerstrafrecht gemäss Art. 335 Ziff. 2 aStGB abgeleitet, dass das gemeine Strafrecht

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 247

auch nicht subsidiär herangezogen werden kann, wenn die Kantone von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht haben.<sup>32</sup> Denn das Strafflosigkeit statuierende und mithin mildeste kantonale Steuerstrafrecht solle nicht im Ergebnis zur härtesten Bestrafung führen.<sup>33</sup> Diese Rechtsprechung bedeutet, dass die gemeinrechtlichen Tatbestände des Betrugs und der Urkundenfälschung gegen reine Steuersachverhalte abgegrenzt sind. Für diese Abgrenzung hat das Bundesgericht die Formel geprägt: "*Art. 251 StGB kommt nicht zur Anwendung, wenn der angestrebte unrechtmässige Vorteil ein Steuervorteil ist*".<sup>34</sup> Diese Formel lässt sich mit denselben Argumenten auch für die Abgrenzung des Betrugs herbeiziehen.

### **aa) Gemeinrechtlicher Betrug und Leistungsbetrug**

Bald schon relativierte der Kassationshof die Praxis von BGE 108 IV 24, 27 dahingehend, dass *im nichtfiskalischen Bereich* das gemeine Strafrecht zur Anwendung gelangt, wenn eine *Verwaltungsbehörde getäuscht* wird und Art. 14 und 15 VStrR nicht

---

die objektive Beweiseignung massgebend gewesen, vgl. z.B. Betschart, Zum Verhältnis der gemeinrechtlichen Urkundendelikte zu den Steuerstrafatbeständen, recht 2008, 109, unter Hinweis auf BGer, Urteil v. 10.10.2007, 6B\_367/2007, teilweise abgedruckt in BGE 133 IV 303.

28 Ob der Beurteilung der unechten Konkurrenz allerdings eine internationale Betrachtung zugrunde zu legen ist, lässt sich nicht ausschliessen, ist doch beispielsweise eine Zusatzstrafe zu ausländischem Urteil selbst dann zu fällen und mithin die Betrachtungsweise der echten Konkurrenz zu wählen, wenn die entsprechenden Taten nach dem StGB nicht hätten beurteilt werden können: BGE 127 IV 106, 109; BGE 115 IV 17, 24; Trechsel/Affolter-Eijsten, StGB PK (Fn. 15), Art. 49 N 16.

29 Statt vieler: Donatsch/Tag, Strafrecht I, 8. Aufl., Zürich 2006, 392 ff.

30 Vgl. z.B. die stets wiederkehrende Überschrift "Konkurrenzen und Abgrenzungen" in Trechsel et al., StGB PK (Fn. 15), Art. 111 N 3 bis Art. 332 N 5; vgl. auch entsprechende Überschriften bei Donatsch (Fn. 18).

31 Boog, BSK (Fn. 18), Art. 251 N 40; Donatsch/Wohlens, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich 2004, 147; Trechsel/Erni, StGB PK (Fn. 15), Art. 251 N 9.

32 BGE 81 IV 166.

33 Betschart (Fn. 27), 111.

34 BGE 108 IV 27, 29; zitiert bei Betschart (Fn. 27), 112, unter Hinweis auch auf BGE 108 IV 180, 181 und BGE 122 IV 25, 30.



greifen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird im Folgenden eine Auswahl solcher Entscheide auf ihre Bedeutung für die Abgrenzung der Steuervergehen von den gemeinrechtlichen Tatbeständen des Betrugs und der Urkundenfälschung untersucht.

In BGE 110 IV 24 würdigte es der Kassationshof als gemeinrechtlichen Betrug zum Nachteil des betroffenen Gemeinwesens, dass der Täter in den Jahren 1971 bis 1978 von Zürich aus gegenüber dem IRS "auf raffinierte Weise *fiktive Rückerstattungsansprüche existierender oder erfundener Personen* geltend (ge)macht und mittels falscher Urkunden die Auszahlung erwirkt" hatte.<sup>35</sup> Damit wies der Kassationshof das Argument der Verteidigung ab, wonach die als Betrug bestraften Handlungen vom amerikanischen Verwaltungsstrafrecht erfasst würden, neben welchen der gemeinrechtliche Betrug nicht zur Anwendung gelange. Der Kassationshof bestätigte, dass der sogenannte Steuerbetrug nach unbestrittener Lehre und Praxis "ausschliesslich unter die entsprechenden (milderen) Strafbestimmungen der Steuererlasse oder des Verwaltungsstrafrechts" falle.<sup>36</sup> Diese Einschränkung gelte auch dann, wenn im konkreten Fall eine anwendbare Spezialnorm fehle, z.B. weil der zuständige Kanton keine solche Strafbestimmung kenne oder weil es sich um ein in der Schweiz gegen einen ausländischen Staat begangenes Fiskaldelikt handle.<sup>37</sup> Mithin blieb der Kassationshof bei seinem Bekenntnis zur Abgrenzungstheorie, vertrat jedoch die Ansicht, in diesem Falle handle es sich um gemeinrechtlichen Betrug, da der Täter "nicht als Steuerpflichtiger in einem gegen ihn eingeleiteten Veranlagungsverfahren oder im durch den vorangehenden Quellensteuerabzug aufgezwungenen Rückerstattungsverfahren betrügerische Handlungen begangen, sondern sich aus eigener Initiative entschlossen (habe), durch Irreführung der Behörden sich unrechtmässig zu bereichern".<sup>38</sup> Was das Formular W-8BEN betrifft, so kann keine Rede davon sein, dass sich die potentiell Steuerpflichtigen damit "aus eigener Initiative" an die Steuerbehörde wenden. BGE 110 IV 24 spricht somit dagegen, dass im vorliegenden Modellfall auf gemeinrechtlichen Betrug ausgewichen werden könnte.<sup>39</sup>

Wäre allerdings der Täter von BGE 110 IV 24 mit denselben Täuschungsmanövern anstatt an den IRS an eine Verwaltungsbehörde des Bundes gelangt, hätte er sich des *Leistungsbetrugs im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VStrR* schuldig gemacht und wäre milder bestraft worden: Der Leistungsbetrug ist ein Vergehen, der gemeinrechtliche Betrug dagegen ein Verbrechen. Die überzeugenden Argumente, die das Bundesgericht gegen die Würdigung des Verhaltens als Steuer- oder Abgabebetrug vorbringt, treffen auf den Leistungsbetrug nicht zu. Wohl gibt es Spielarten des Leistungsbetrugs, bei denen der Täter in einer dem Veranlagungsverfahren vergleichbaren Situation ist. Der Wortsinn von Art. 14 Abs. 1 VStrR erfasst jedoch ohne jeden Zweifel auch das Verhalten desjenigen, der aus freien Stücken auf eine Verwaltungsbehörde des Bundes zugeht, um diese zu täuschen und sich unter falscher Identität einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. BGE 110 IV 24 impliziert somit die Formel, wonach der gemeinrechtliche Betrug vom Steuer- und Abgabebetrug abgegrenzt, vom Leistungsbetrug jedoch bloss durch unechte Konkurrenz verdrängt wird. Diese Rechtsprechung bewirkt, dass ausländische Verwaltungsbehörden nach schweizerischem Strafrecht einen stärkeren Schutz gegen Leistungsbetrug geniessen als die Verwaltungsbehörden des Bundes. Diese absurde Rechtsfolge entspricht gewiss nicht dem Willen des Gesetzgebers. Der Grund für diese Rechtsprechung liegt wohl darin, dass es kaum überzeugende Argumente dafür gibt, den Leistungsbetrüger zu privilegieren,<sup>40</sup> denn die Schädigung

---

<sup>35</sup> Zitat aus Regeste (Hervorhebung durch den Autor).

<sup>36</sup> BGE 110 IV 24, 27, mit Hinweis unter anderem auf BGE 108 IV 27 und 108 IV 180, 181.

<sup>37</sup> BGE 110 IV 24, 28, mit Hinweis auf BGE 108 IV 180, 184.

<sup>38</sup> BGE 110 IV 24, 29.

<sup>39</sup> Gl.M. Suter, Strafbarkeit von Fiskaldelikten zum Nachteil eines ausländischen Staates, ZSIS 2010 II 3, Abschnitt 2.1.

<sup>40</sup> Gl.M. BGE 117 IV 153, 158; Arzt, BSK (Fn. 18), Art. 146 N 139; Trechsel/Lieber, StGB PK (Fn. 15), Art. 335 N 12 "Privilegierung an sich fragwürdig"; vgl. aber den Hinweis von Arzt (Fn.



des Gemeinwesens ist "im Prinzip nicht weniger strafwürdig als die Schädigung eines privatrechtlichen Vermögens".<sup>41</sup>

Der Kassationshof hat die nach hier vertretener Auffassung<sup>42</sup> bereits durch BGE 110 IV 24 begründete *Rechtsprechung*

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 248

in BGE 112 IV 19 verdeutlicht und trotz der Kritik<sup>43</sup> in BGE 117 IV 153 *bestätigt*:

In BGE 112 IV 19 erkannte der Kassationshof, dass die *Erschleichung kantonaler Studienbeiträge mittels gefälschter Urkunden* als Betrug und Urkundenfälschung des gemeinen Strafrechts zu ahnden sei, wogegen sich gleiche Verfehlungen zum Nachteil des Bundes nach den privilegierenden Strafnormen von Art. 14 und 15 VStrR beurteilten. Ohne die Frage abschliessend behandeln zu wollen, deutet dieser Entscheid an, im übrigen Verwaltungsstrafrecht verhalte es sich anders als im Steuerstrafrecht, da Art. 335 Ziff. 2 aStGB dieses in Bezug auf kantonale Steuern vollständig den Kantonen überlasse.<sup>44</sup> Im nichtfiskalischen Verwaltungsstrafrecht könnten die Kantone nicht durch Erlass von Bestimmungen, die Art. 14 und 15 VStrR entsprächen, die Anwendbarkeit der schärferen gemeinrechtlichen Strafbedingungen verhindern.<sup>45</sup> Mit der Revision des Strafgesetzbuchs vom 13.12.2002 (in Kraft seit 1.1.2007) entfällt hier die Untergliederung in Steuerstrafrecht und sonstiges Verwaltungsstrafrecht, da nun Art. 335 Abs. 2 StGB nicht mehr nur das kantonale Steuerstrafrecht, sondern generell Sanktionen für Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungsrecht vorbehält.<sup>46</sup>

In BGE 117 IV 153 ging es um die Erschleichung von *Schlechtwetterentschädigungen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz*. Art. 14 VStrR fand keine Anwendung, da der Täter eine kantonale Behörde getäuscht hatte. Jedoch erachtete der Kassationshof auch hier alle Voraussetzungen des gemeinrechtlichen Betrugs als gegeben.

Im *Ergebnis* spricht die Rechtsprechung zum Leistungsbetrug nicht gegen den Fortbestand der Abgrenzungsformel bei Steuerdelikten.

### **bb) Gemeinrechtlicher Betrug und Steuer- bzw. Abgabebetrug**

Betschart *kritisiert*, dass in der jüngeren Rechtsprechung die *Abgrenzungsformel nun auch in Bezug auf Steuer- und Abgabebetrug aufgeweicht* werde.<sup>47</sup> Erste solche Tendenzen sieht er in BGE 122 IV 25. Nach hier vertretener Auffassung trifft diese Kritik nicht zu. Der Kassationshof erläuterte dort: "Ist (...) nachgewiesen, dass der Täter mit seiner Fälschung oder Falschbeurkundung nicht nur einen steuerlichen Vorteil erstrebte, sondern auch eine Verwendung des Dokumentes im nicht-fiskalischen Bereich beabsichtigte oder zumindest in Kauf nahm, so liegt *Konkurrenz* zwischen Steuerdelikt und gemeinrechtlichem Urkundendelikt vor; die Voraussetzungen beider

---

4), 32, auf die kriminogene Wirkung des "Subventionsdschungels".

41 BGE 110 IV 24, 29; BGE 112 IV 19, 22.

42 Trechsel/Cramer, StGB PK (Fn. 15), Art. 146 N 41 "Steuerbetrug", betrachten BGE 112 IV 19 als Abkehr von BGE 110 IV 24; ähnlich BGE 112 IV 19, 23. Zutreffend ist jedoch, dass BGE 110 IV 24 und BGE 112 IV 19 von BGE 108 IV 180, 183, abkehren, wo der Kassationshof die Auffassung vertritt, dass Art. 251 StGB auch nicht Anwendung finde, wenn sich die Urkundenfälschung gegen ein Gemeinwesen richte, das keinen verwaltungsstrafrechtlichen Spezialtatbestand geschaffen habe.

43 Z.B. Schubarth/Albrecht (Fn. 18), Art. 148 N 136; Trechsel/Lieber, StGB PK (Fn. 15), Art. 335 N 12.

44 BGE 112 IV 19, 23.

45 BGE 112 IV 19, 24.

46 Dazu BBl 1999 1979, 2160; Trechsel/Lieber, StGB PK (Fn. 15), Art. 335 N 4 und 12; Wiprächtiger, BSK (Fn. 18), Art. 335 N 23.

47 Betschart (Fn. 27), 113.

Tatbestände sind dann in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt".<sup>48</sup> In dieser Formulierung lässt sich nichts anderes als die Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 108 IV 27 erblicken, wonach echte Konkurrenz besteht, wenn der Täter zumindest in Kauf nimmt, auch ausserhalb der Steuerveranlagung liegende Dokumentationsinteressen zu beeinträchtigen. Zur Abgrenzung gegen das gemeine Strafrecht kam es in jeder Phase der Rechtsprechung einzig dann, wenn ausschliesslich fiskalische Interessen betroffen waren.

Im Zentrum der Kritik von Betschart steht das Bundesgerichtsurteil 6B\_367/2007 vom 10.10.2007, das auszugsweise als BGE 133 IV 303 abgedruckt worden ist. Tatsächlich sind dort einige Formulierungen enthalten, die zu Missverständnissen reizen und den Eindruck einer Rückbesinnung auf die alte Rechtsprechung erwecken können, die *objektive Beweiseignung der Urkunde* sei entscheidend, nicht die Absicht des Täters. In Erwägung 4.5 wird jedoch deutlich, dass das Bundesgericht an der Rechtsprechung von BGE 108 IV 27 festhält: "Wer mit einem Urkundenfälschungsdelikt ausschliesslich Steuervorschriften umgehen will, ist einzig nach Steuerstrafrecht zu beurteilen".<sup>49</sup> Selbst wenn in diesem Entscheid tatsächlich eine Schwerpunktverlagerung in den objektiven Bereich zu erblicken wäre, hätte dies keinen Einfluss auf die Würdigung des vorliegenden Modellfalls, da Steuerurkunden wie beispielsweise dem Formular W-8BEN bereits die objektive Eignung für Dokumentationszwecke ausserhalb der Steuerveranlagung abgeht. Wesentlich für das hier zu erörternde Problem bleibt, dass das Bundesgericht sowohl die Beweiseignung der Urkunde als auch die Absicht des Täters in ständiger Rechtsprechung als Abgrenzungskriterien behandelt. Zur Konkurrenz kommt es nur, wenn diese Grenze wegen einer doppelten Bestimmung der Urkunde durchlässig ist.

## IV. Möglichkeit einer Praxisänderung?

Die vorstehende Analyse hat ergeben, dass die Beeinträchtigung von fremden fiskalischen Interessen durch im Inland verübte Täuschungshandlungen, die sich ausschliesslich gegen eine ausländische Steuerbehörde richten, in der Schweiz *de lege lata* nicht strafrechtlich geahndet werden kann. Erst in jüngster Zeit ist diese Rechtslage kritisch hinterfragt worden.

---

forumpoenale 4/2010 p. 243, 249

So vertritt etwa Suter sinngemäss die Auffassung, es seien gleichwohl Anklagen gegen Finanzintermediäre zu erheben, die Steuerdelikte zum Nachteil des Auslands gefördert hätten, denn nur so bestehe die Möglichkeit, das Bundesgericht von der Erforderlichkeit einer Praxisänderung zu überzeugen.<sup>50</sup> Nach hier vertretener Auffassung läge darin jedoch ein offenkundiger Verstoss gegen den *Grundsatz der Gewaltentrennung*. Wenn gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 IRSG in rechtshilfefähigen Fiskalstrafsachen nicht einmal eine stellvertretende Strafuntersuchung auf Ersuchen des Auslandes zulässig ist, so kommt *a fortiori* eine selbständige Strafverfolgung überhaupt nicht in Frage. Das Bundesgericht hat in BGE 110 IV 24 zu Recht erkannt, dass eine Tat nicht allein deshalb dem Fiskalstrafrecht zuzuordnen ist, weil sie einen Vermögensschaden zum Nachteil eines (ausländischen) Staates bewirkt hat. Es erscheint jedoch abwegig, daraus den Schluss zu ziehen, die Abgrenzung von Steuerstrafrecht und gemeinem Strafrecht könne *de lege lata* durch

---

<sup>48</sup> BGE 122 IV 25, 31 (Hervorhebung durch den Autor); auch aus dem von Betschart (Fn. 27), 113 bei Fn. 47, noch schärfer kritisierten BGer, Urteil v. 1.10.2004, 6P.76/2008, E. 6.1, ergibt sich nichts anderes.

<sup>49</sup> BGE 133 IV 303, 305. Zu beachten ist, dass die etwas unklaren Ausführungen von E. 4.4 nicht in die BGE-Publikation aufgenommen worden sind.

<sup>50</sup> Suter (Fn. 39), Abschnitt 3.3. und 4.



eine Praxisänderung preisgegeben werden.<sup>51</sup> Generell ist im Interesse der Rechtssicherheit eine Rückbesinnung auf die Relevanz des Gesetzgebers geboten.<sup>52</sup>

Ob *de lege ferenda* dem fremden Fiskus strafrechtlicher Schutz zu gewähren ist, kann im vorliegenden Rahmen nicht näher erörtert werden. Zu beachten ist bei dieser Diskussion allerdings, dass keineswegs eine "Strafbarkeitslücke" besteht.<sup>53</sup> Denn der Erfolg einer Steuerhinterziehung, die Verkürzung des Steueranspruchs, tritt immer beim anspruchsberechtigten Gemeinwesen ein, so dass die Tat nach dem Ubiquitätsprinzip dessen Strafgerichtsbarkeit unterliegt.<sup>54</sup> Probleme ergeben sich lediglich, wenn sich dieser Strafanspruch wegen der Internationalität des Sachverhalts aus prozessualen Gründen nicht durchsetzen lässt. Nach hier vertretener Ansicht ist deshalb einzig zu prüfen, ob die internationale Rechtshilfe in Strafsachen durch eine Gesetzesänderung dahingehend zu erweitern ist, dass eine stellvertretende Strafverfolgung in Fiskalstrafsachen möglich wird. Hingegen ist es den schweizerischen Strafbehörden nicht zuzumuten, sich proaktiv um die fiskalischen Interessen des Auslandes zu kümmern.

---

<sup>51</sup> Dies gilt auch für den von Arzt (Fn. 4), 36 f. diskutierten und verworfenen Gedanken einer Akzessorietätslockerung, da der Gehilfe anders als der Steuerpflichtige nicht dem in BGE 110 IV 24, 28 f. herausgestellten Subordinationsverhältnis obliege, so dass dieses Argument für die relative Milde des Fiskal Betrugs dahinfalle. Die Akzessorietätslockerung ist namentlich deshalb abzulehnen, weil es dem klaren Wortlaut von Art. 26 StGB widerspräche, den Teilnehmer, dem die strafbarkeitsbegründende Pflicht nicht obliegt, schärfer zu bestrafen.

<sup>52</sup> Vgl. dazu Arzt (Fn. 4), 33 ff.; ders., Über den Nutzen der Rechtsunsicherheit, recht 2001, 166.

<sup>53</sup> A.M. Suter (Fn. 39), Abschnitt 3.2.

<sup>54</sup> Blumenstein/Locher (Fn. 3), 355.